



VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Abschluss des Vertrages

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Annahme des Angebotes des Schullandheimes innerhalb der angegebenen Frist durch den Gast zu Stande. Die Annahme kann nur in der im Angebot vorgegebenen Form erfolgen.

Eine Annahme unter Abänderungen gilt als neues Angebot, an das das Schullandheim nicht gebunden ist. In diesem Fall bedarf es zum Zustandekommen des Vertrages der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Schullandheimes.

Erfolgt die Nutzung des Schullandheimes im Rahmen schulischer Veranstaltungen, ist die Annahme durch den Schulleiter oder den Schulträger zu erklären.

Sofern der Annehmende als Vertreter Dritter handelt, ist dies in der Erklärung deutlich zu machen. Insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Leistung

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem Angebot sowie aus den beigefügten Informationsbroschüren. Im Einzelfall darüberhinausgehende individuelle Wünsche des Gastes können nach Möglichkeit in Absprache mit der Leitung des Schullandheimes berücksichtigt werden.

3. Vertragsänderungen und Rücktritt

Bis zu vier Wochen vor dem Anreiseternin kann die Abmeldung einzelner Personen kostenfrei erfolgen. Sie muss dem Schullandheim schriftlich angezeigt werden. Maßgebend ist das Datum des Posteingangs.

Eine Erhöhung der Anzahl der Personen ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Ohne vorherige Absprache zwischen den Vertragspartnern besteht kein Anspruch auf Nutzung und eine Abweisung von zusätzlichen Personen am Anreisetag bleibt vorbehalten.

Der Gast kann bis zu 6 Wochen vor dem Anreiseternin kostenfrei vom Vertrag zurücktreten.

Eine Kündigung des Vertrages ist ansonsten nur aus wichtigem Grund möglich und gegenüber dem Schullandheim schriftlich zu erklären. Der Landkreis Teltow-Fläming als Träger des Schullandheimes, nachfolgend Träger genannt, behält sich vor, in diesem Falle Ausfallkosten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 324 BGB) in Rechnung zu stellen.

Das Schullandheim kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Gast sich trotz Abmahnung nicht an sachlich begründete Hinweise hält, vor allem gegen die Hausordnung verstößt und sein weiterer Aufenthalt für andere Gäste, Anlieger des Schullandheimes oder den Träger nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, weil er die Sicherheit und Ordnung gefährdet. In diesem Fall wird der Gesamtpreis – gemäß Vertrag – für den gesamten Aufenthalt in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Rückreise, bei Minderjährigen auch die der Begleitpersonen, werden vom Schullandheim bzw. dem Träger nicht übernommen.

Nimmt der Gast einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so behält sich der Träger gleichwohl den Anspruch auf das im Vertrag ausgewiesene Entgelt vor. Es werden jedoch soweit möglich ersparte Aufwendungen bei der Rechnungslegung berücksichtigt. Dies gilt nicht für völlig unerhebliche bzw. ihrem Umfang nach nicht ins Gewicht fallende Leistungen.

4. Abrechnung

Die Höhe des vom Gast zu zahlenden Entgeltes ergibt sich aus dem Angebot. Mit diesem Entgelt sind alle im Angebot angegebenen Leistungen abgegolten. Die auf Wunsch des Gastes darüberhinausgehend erfolgten individuellen Leistungen des Trägers werden gesondert berechnet.

Die Bezahlung erfolgt per Überweisung nach Rechnungslegung. Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel am Abreisetag. Eine Barzahlung im Schullandheim ist nicht möglich.

Die Rechnung wird innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt fällig und ist beim Träger zu begleichen. Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten sind im Verlaufe des Aufenthaltes schriftlich anzuzeigen und spätestens innerhalb einer Woche nach Abschluss des Aufenthaltes geltend zu machen.

5. Gewährleistung

Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. Mitwirkungspflicht und Haftung

Der Träger übergibt dem Gast die Räumlichkeiten des Schullandheimes in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Gast ist verpflichtet, dieselben ordnungsgemäß zu behandeln und eventuell auftretende Mängel unverzüglich zu melden.

Der Träger übernimmt grundsätzlich keine Haftung für die vom Gast eingebrachten Gegenstände und Wertsachen.

Der Gast haftet für alle Schäden, die dem Träger an seinem überlassenen Eigentum durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Hiervon unberührt bleibt auch die Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

7. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.